

ersten Aufruf an die Fürsten, die Zwietracht zu beenden, hatte der Papst erklärt, er werde, falls sie sich nicht einigten, dem seine Gunst zuwenden, *quem credemus maioribus studiis et meritis adiuvare*¹¹⁸⁾, und in der Antwort auf den Speyerer Protest betont, daß er die Person der Erwählten sowie die Umstände von Wahl und Krönung beider sehr wohl kenne und nicht durchaus in Ungewißheit darüber sei, wer die apostolische Gunst verdiene. Er werde den rechtmäßig zuvor zum *princeps* Erwählten und danach legitim zum König Gekrönten nach alter und approbierter Gewohnheit gern zur Kaiserkrönung berufen¹¹⁹⁾. In der *Deliberatio*¹²⁰⁾ wendet Innocenz gegen die Zulässigkeit einer Verwerfung Philipps und einer Anerkennung Ottos ein, daß Philipp von der Mehrheit und von den Vornehmeren, Otto dagegen von einer Minderheit gewählt worden sei. Er widerlegt sich dann selbst, nicht, indem er diese Gründe als unerheblich beiseite schiebt, sondern indem er zeigt, daß Philipps Wahl trotzdem aus anderen Gründen ungültig gewesen und der Mangel von Ottos Wahl durch andere Umstände ausgeglichen sei.

Wenn Innocenz den Reprobationsanspruch und das, wenn auch bedingte, Entscheidungsrecht im Falle einer Doppelwahl durchgesetzt hätte, wäre das Kaisertum zwar nicht rechtlich, aber tatsächlich vom Papsttum abhängig geworden. Die Kurie hätte jeden ihr gegenüber belasteten Thronbewerber ausschließen können und eine wirksame Handhabe besessen gegenüber jedem Kaiser, der seinem Geschlecht die Krone erhalten wollte. Die Frage, ob Innocenz in diesem Gedanken beide Rechte beansprucht und den Thronstreit benutzt hat, um sie zu gewinnen, oder ob ihm diese Ansprüche primär Mittel und Weg gewesen sind, den Thronstreit zu einem für ihn günstigen Ende zu bringen, d. h. den Sieg des Fürsten zu verhindern, der die Neuordnung der mittel- und süditalienischen Verhältnisse in Frage stellte¹²¹⁾, können wir uneingeschränkt

a. a. O. S. 132 ff.) einen Anspruch auf die Wahlprüfung an sich. Er will nur feststellen, daß er vor der Entscheidung versucht habe, sich nach allen Seiten hin über das Recht der beiden Thronbewerber zu vergewissern, soweit es möglich gewesen sei bei der Weigerung Philipps, seine Sache vor ihm zu führen. Innocenz wird an die Ablehnung des päpstlichen Schiedsgerichts durch die staufische Partei gedacht haben.

¹¹⁸⁾ RNI 2 (Kempf S. 9).

¹¹⁹⁾ RNI 15.

¹²⁰⁾ RNI 29.

¹²¹⁾ Vgl. Tillmann, Zum Regestum S. 67 f. und später das entsprechende Kapitel meiner Biographie des Papstes.